

§ 23. Von der Habilit in der Jurisprudenz.
§ 23.

1. Das in dieser Habilit zu nehmende
Grundgesetz.

§ 24.

Das Grundgesetz welches man hier
setzen muß, ist stills Stückenlein,
still die ersten, man den Stb. 31
bestimmten haben, die erst ge-
zucht werden. Dieses Grundgesetz
besteht aus Klageklage sehr wenig
Gewalt und Ansehen und
muß auf einzeln eingetragene
Stb. Glab. Rechtlich und Recht
giltig. In Klageklage setzt
sich zuerst und dann kommt die
Klage.

2. Von der Habilit in der
Rechtswissenschaft.

§ 25.

Die Habilit in man beim Stb.